

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- (3) Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2011 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Stadtentwässerung Düren
- (4) Ordnungsbehördliche Verordnung für ein Verbot des Mitführens und des Verkaufs von Getränken in Glasbehältern in bestimmten Straßen in der Stadt Düren vom 15.01.2014
- (5) Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW
- (6) Tagesordnung der ersten diesjährigen ordentlichen Sitzung des Rates der Stadt Düren am 12.02.2014, 17:00 Uhr
- (7) Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln zum Überschwemmungsgebiet des Schlichbaches
- (8) Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1/376 „Westliche Nidegger Straße“

(3)

Bekanntmachung der Stadt Düren

I.

Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2011 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Stadtentwässerung Düren

Der von der Betriebsleitung aufgestellte Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2011 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Stadtentwässerung Düren wurde durch die mit Zustimmung der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Mittelrheinische Treuhand GmbH, Koblenz, geprüft. Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Der Rat der Stadt Düren hat in seiner Sitzung am 18.12.2013 folgende Beschlüsse betreffend die Feststellung des Jahresabschlusses 2011, der Verwendung des Jahresüberschusses 2011 sowie die Entlastung des Betriebsausschusses für das Wirtschaftsjahr 2011 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Stadtentwässerung Düren gem. § 4 c) i.V.m. § 26 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 gefasst:

„Vorbehaltlich der Bestätigung des Jahresabschlusses 2011 durch die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen beschließt der Rat der Stadt Düren:

- a) Der Jahresabschluss 2011, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang, sowie der Lagebericht werden in der vorgelegten Fassung

mit Aktiva und Passiva in Höhe von 138.050.119,43 € und einem Bilanzgewinn in Höhe von 2.610.983,53 € festgestellt.

- b) Der unter a) festgestellte Bilanzgewinn 2011 wird in Höhe von 2.137.810,- € an die Stadt Düren ausgeschüttet.
- c) Der verbleibende Betrag aus dem unter a) festgestellten Bilanzgewinn abzüglich des unter b) zur Ausschüttung vorgesehenen Betrages wird der satzungsmäßigen Sonderrücklage zur Risikovorsorge gem. § 12a Abs. 3 Betriebssatzung zugeführt.
- d) Dem Betriebsausschuss wird gem. § 4 c) EigVO für das Wirtschaftsjahr 2011 die Entlastung erteilt.“

Der Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang, sowie der Lagebericht können bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses bei der Stadtentwässerung Düren, Zollhausstraße 40, 52353 Düren, Zimmer 7 während der Dienstzeiten montags – freitags 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und donnerstags 14.00 Uhr – 17.00 Uhr eingesehen werden.

II.

Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen

Mit Schreiben vom 06.01.2014 wurde durch den abschließenden Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

Nordrhein-Westfalen (GPA NRW) der Jahresabschluss 2011 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Stadtentwässerung Düren bestätigt:

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Stadtentwässerung Düren. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2011 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Mittelrheinische Treuhand GmbH, Koblenz, bedient.

Diese hat mit Datum vom 23.09.2013 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Stadtentwässerung Düren für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2011 bis 31. Dezember 2011 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.“

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung wurden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Mittelrheinische Treuhand GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 06.01.2014

GPA NRW
Im Auftrag

Thomas Siegert

III. Bekanntmachungsanordnung

Die Beschlüsse des Rates der Stadt Düren zur Feststellung des Jahresabschlusses 2011 und der Bestätigungsvermerk vom 06.01.2014 zum Jahresabschluss 2011 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Stadtentwässerung Düren werden hiermit gem. § 26 Abs. 3 Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 i. V. m. § 3 Abs. 5 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen vom 09.03.1981 bekannt gemacht.

Düren, den 12.01.2014

Larue
Bürgermeister

(4)

Bekanntmachung der Stadt Düren

I.

Ordnungsbehördliche Verordnung für ein Verbot des Mitführens und des Verkaufs von Getränken in Glasbehältern in bestimmten Straßen in der Stadt Düren vom 15.01.2014

Aufgrund der §§ 1, 19, 27 Abs. 1 und 4 sowie 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV.NW. S. 528/SGV.NW. 2060), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765, 793), und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 70 des Gesetzes vom 07. August 2013 (BGBl. I S. 3154), wird von der Stadt Düren als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Düren vom 18.12.2013 für das Gebiet der Stadt Düren folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Verbot des Mitführens von Getränken in Glasbehältern

In dem unter § 3 beschriebenen Bereich der Stadt Düren ist es am 27.02.2014 (Weiberfastnacht) untersagt, auf öffentlichen Flächen

- Getränke aus Glasbehältern zu konsumieren und
- Getränke in Glasbehältern mitzuführen, wenn aufgrund konkreter Umstände die Absicht erkennbar ist, dass sie im Geltungsbereich dieser Verordnung konsumiert werden sollen.

§ 2

Verkaufsverbot von Getränken in Glasbehältern

In dem unter § 3 beschriebenen Bereich der Stadt Düren ist es am 27.02.2014 (Weiberfastnacht) untersagt, Getränke in Glasbehältern innerhalb und außerhalb geschlossener Räume zu verkaufen, wenn aufgrund konkreter Umstände die Absicht erkennbar ist, dass sie im Geltungsbereich dieser Verordnung konsumiert werden sollen. Dieses Verkaufsverbot gilt nicht innerhalb von Räumlichkeiten konzessionierter Gaststättenbetriebe.

§ 3

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung ist in dem als Anlage beigefügten Plan dargestellt und umfasst den Bereich, der durch die nachfolgend aufgeführten Straßen begrenzt wird sowie auch die aufgeführten Begrenzungsstraßen:

im Stadtkern, begrenzt von Schützenstraße, Hohenzollernstraße, Bonner Straße, Stürtzstraße, August-Klotz-Straße, Philippstraße, Bundesbahntrasse, Lagerstraße, Bahnbrücke, Arnoldsweilerstraße ab Lagerstraße bis Hans-Brückmann-Straße, Hans-Brückmann-Straße, Bismarckstraße von Hans-Brückmann-Straße bis Schützenstraße.

§ 4

Ausnahmen

- (1) Ausgenommen von diesem Verbot ist das Mitführen von Getränken in Glasbehältern durch Personen, welche diese offensichtlich und ausschließlich zur unmittelbaren Mitnahme zur häuslichen Verwendung erworben haben.
- (2) In Einzelfällen kann die örtliche Ordnungsbehörde ganz oder teilweise Ausnahmen von diesem Verbot zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 in dem in § 3 bezeichneten Bereich Getränke in Glasbehältern mitführt, wenn aufgrund konkreter Umstände die Absicht erkennbar ist, dass sie im Geltungsbereich dieser Verordnung konsumiert werden sollen.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 in dem in § 3 bezeichneten Bereich Getränke in Glasbehältern verkauft, wenn aufgrund konkreter Umstände die Absicht erkennbar ist, dass sie im Geltungsbereich dieser Verordnung konsumiert werden sollen.
- (3) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 und 2 können bei Fahrlässigkeit mit einer Geldbuße bis zu 500,- Euro, bei Vorsatz mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- Euro geahndet werden.
- (4) Mitgeführte bzw. durch Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung erlangte Getränke in Glasbehältern können eingezogen werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 27.02.2014 in Kraft; sie tritt mit Ablauf dieses Tages außer Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

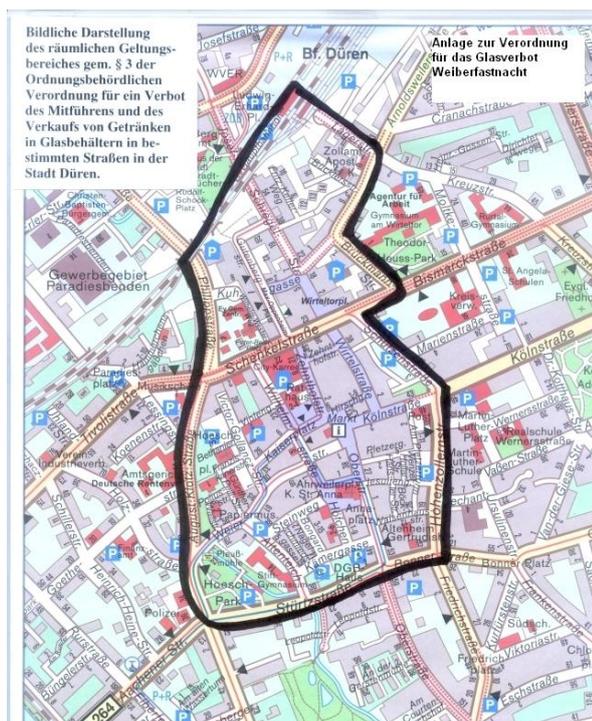
Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düren, den 15.01.2014

Paul Larue
Bürgermeister



(5)

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW

Stadt Düren
Aktenzeichen: 50301.R 448

Düren, 27.01.2014

Das an Herrn Marcel Cousain, zuletzt wohnhaft in 52349 Düren, Rurstr. 45, gerichtete Schreiben vom 27.01.2014 kann bei der Stadt Düren, Wilhelmstr. 34, 52349 Düren (City-Karree), Zimmer 202, eingesehen werden.

Hinweis:

Das vorbezeichnete Dokument wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bürgermeister
Im Auftrag:
gez. Babel
Sachgebietsleiter

(6)

Bekanntmachung der Stadt Düren

Am Mittwoch, dem 12.02.2014, 17:00 Uhr, findet im Kreishaus - Bismarckstraße 16 - Sitzungssaal A 158 (1. OG) die erste diesjährige ordentliche Sitzung des Rates der Stadt Düren statt.

Die Tagesordnung, bestehend aus einem öffentlichen und einem nichtöffentlichen Teil, umfasst folgende Punkte:

Tagesordnung:

öffentlich

1. Änderung der Tagesordnung
2. Mitteilungen

Angelegenheiten des Hauptamtes

3. Änderung der Hauptsatzung

Angelegenheiten des Amtes für Finanzen

4. Krankenhaus Düren gem. GmbH - Beteiligung der KHD Träger GmbH an der Ärztehaus Düren II Tumorzentrum GmbH & Co. KG

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

Angelegenheiten des Ordnungsamtes

5. Erlass einer Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen für das Jahr 2014

Angelegenheiten des Bürgerbüros

6. Wahlordnung für die nach § 27 Absatz 2 Satz 1 GO NRW zu wählenden Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Düren

Angelegenheiten des Amtes für Feuer- und Zivilschutz

7. Entwurf des Bedarfsplans zur Durchführung des Rettungsdienstes im Kreis Düren 2014

Angelegenheiten des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien

8. Verlagerung der Kindertageseinrichtung „Villa Winzig“ von der Meckerstraße in das Schulgebäude der Grundschule St. Joachim, Laute-Dei-Straße

Angelegenheiten des Bauverwaltungsamtes

9. Fassung einer neuen Baumschutzsatzung

Bebauungspläne nach dem BauGB

10. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1/24 "Klimaschutzsiedlung Düren" in Düren-Nord; - Satzungsbeschluss -
11. Bebauungsplan Nr. 13/358 "Gewerbegebiet zwischen der B 56, Thomas-Mann-Straße (L257) und Rurtalbahn" in Düren-Arnoldsweiler; Einleitung eines ergänzenden Verfahrens nach § 214 BauGB und Erlaß einer Veränderungssperre

Angelegenheiten des Amtes für Stadtentwicklung

12. Erschließungsanlage "Zum Bauschhof" im Stadtteil Berzbuir; hier: Feststellung der Voraussetzungen zur Herstellung der Erschließungsanlagen nach § 125 Abs. 2 BauGB
13. Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen; Stellungnahme der Stadt Düren zum Entwurf
14. Masterplan Innenstadt; hier: Vorstellung Zwischenbericht und Beschluss der Leitbilder
15. Benennung einer Straße oder eines Platzes nach dem verstorbenen Pfarrer Bernhard Gombert; Antrag der CDU-Fraktion

Mitgliedschaften in Ausschüssen und Gremien

16. Umbesetzung von Ausschüssen
17. Umbesetzung von Bezirksausschüssen
18. Fragestunde
19. Verschiedenes

nicht öffentlich

20. Mitteilungen

Angelegenheiten des Hauptamtes

21. Verleihung der Bürgermedaille

Angelegenheiten des Schulverwaltungs- und Sportamtes

- 21.1 Besetzung der Stelle des/der Schulleiters/Schulleiterin am Städt. Burgau-Gymnasium Düren; hier: Zustimmung nach § 61 Abs. 4 SchulG NRW

Angelegenheiten des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien

22. Übertragung der Trägerschaft für die Kindertageseinrichtung "Rurpiraten" von der AWO auf den Kath. Kirchengemeindeverband Düren-Nord zum 01.08.2014
23. Fragestunde
24. Verschiedenes

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Düren, den 30.01.2014

gez. Paul Larue
Bürgermeister

(7)

Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln Az.: 54.2.12.1-Schlichbach

Nach § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 112 Abs. 1 Sätze 1-3 und 5 Landeswassergesetz (LWG) ist das Überschwemmungsgebiet (ÜSG) beiderseits des Schlichbaches- vom Gewässerkilometer (km) 6+001 bis km 4+527 im alten Gewässerbett sowie unmittelbar daran anschließende 3928 m im

verlegten Gewässerbett bis zur Mündung am Gut Müllenark in das alte Gewässerbett des Schlichbaches - im Bereich der Stadt Düren und der Gemeinde Inden von der Bezirksregierung Köln durch eine ordnungsbehördliche Verordnung festzusetzen. In dem Verfahren zur Festsetzung des vorgenannten Überschwemmungsgebietes ist eine Beteiligung der Öffentlichkeit unter entsprechender Anwendung des § 73 Abs. 2 bis 5 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) durchzuführen.

Die **Unterlagen des Überschwemmungsgebietes des Schlichbaches** werden gemäß § 112 Abs. 1 Sätze 1-3 und 5 LWG i.V.m. § 73 Abs. 2 bis 5 VwVfG NRW einen Monat lang in der Stadt Düren und der Gemeinde Inden, in deren Bereich sich die Festsetzung des vorgenannten Überschwemmungsgebietes auswirkt, und zwar in der Zeit vom **Montag, den 10.02.2014 bis zum Montag, den 10.03.2014** einschließlich bei der Stadtverwaltung Düren, Amt für Stadtentwicklung, Abteilung Planung, Am Ellernbusch 18-20, 52355 Düren, 3. Obergeschoss, Zimmer 3017, während der Dienststunden montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr sowie freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr zur Einsichtnahme ausgelegt.

Hinweis zu den Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Düren während den Karnevalstagen:

Am Donnerstag, 27.02.2014 (Weiberfastnacht), ist die Stadtverwaltung Düren ab 11.11 Uhr geschlossen.

Am Montag, 03.03.2014 (Rosenmontag), ist die Stadtverwaltung Düren ganztägig geschlossen.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach dem Ende der Auslegungsfrist, d.h. bis einschließlich zum **Montag, den 24.03.2014**, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Düren, Amt für Stadtentwicklung, Abteilung Planung, Am Ellernbusch 18-20, 52355 Düren oder bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln, Einwendungen erheben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind nach § 73 Abs. 4 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestinhalt sind unbeachtlich. Wirksam erhobene Einwendungen werden von der Bezirksregierung Köln im Rahmen der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes geprüft.

In dem festgesetzten Überschwemmungsgebiet gelten die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die

sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG und § 113 Abs. 2 Sätze 1 bis 5, Abs. 3, 5 und 6 LWG. Ich weise darauf hin, dass ich das ermittelte Überschwemmungsgebiet des Schlichbaches bereits vorläufig gesichert habe. Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG trat am 10.01.2014 in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten einer neuen Überschwemmungsgebietsverordnung. Die Veröffentlichung der vorläufigen Sicherung erfolgte am 16.12.2013 im Amtsblatt Nr. 50 für den Regierungsbezirk Köln. Die Karten der vorläufigen Sicherungen entsprechen den in diesem Festsetzungsverfahren ausgelegten Karten. Die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG und § 113 Abs. 2 Sätze 1 bis 5, Abs. 3, 5 und 6 LWG, wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet, gelten für das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet entsprechend.

Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Unterlagen entstehen, werden nicht erstattet.

Köln, den 23.01.2014
Bezirksregierung Köln
Obere Wasserbehörde
Im Auftrag
gez. Vesper

(8)

Bekanntmachung der Stadt Düren

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1/376 „Westliche Nideggerer Straße“

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hat in der Sitzung vom 30.01.2014 den nachfolgend aufgeführten Beschluss gefasst:

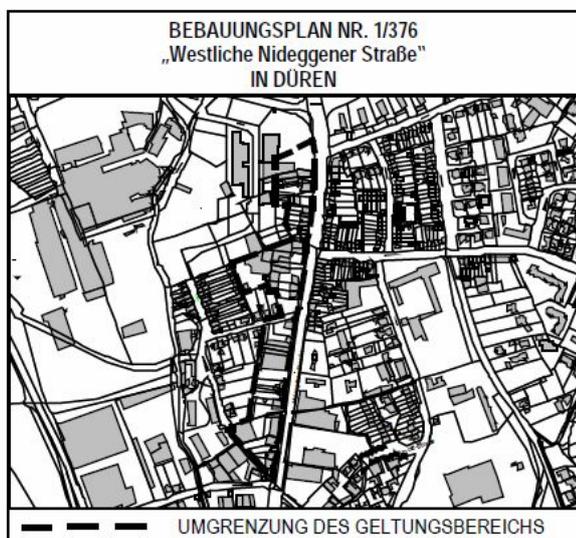
1. Es wird beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 1/376 " Westliche Nideggerer Straße" gemäß § 13 Baugesetzbuch - vereinfachtes Verfahren – in Verbindung mit § 9 Abs. 2b BauGB aufzustellen.
2. Das Planerfordernis gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch wird festgestellt.
3. Im vereinfachten Verfahren wird gemäß § 13 (3) BauGB von der Umweltprüfung abgesehen.
4. Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB wird angeordnet.
5. Die Verwaltung wird ermächtigt, die Entscheidung über Vorhaben im Einzelfall für einen Zeitraum bis zu zwölf Monaten gemäß § 15 BauGB zurückzustellen, wenn zu befürchten ist, dass die Durchführung der Planung durch das Vorhaben unmöglich oder wesentlich erschwert werden würde.

Ziel der Planung ist die planungsrechtliche Steuerung von Vergnügungsstätten und die Umsetzung des vom

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

Rat der Stadt Düren beschlossenen Vergnügungsstättenkonzeptes.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplan-Entwurfes ist in der nachstehenden Skizze dargestellt:



„Kreis Düren, DGK 5, Kontroll-Nr. 44/95“

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehender Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei dem Erlass dieses Beschlusses nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. der Aufstellungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düren, den 03.02.2014

(Paul Larue)
Bürgermeister

Impressum

Herausgeber: Stadt Düren - Der Bürgermeister. Erscheinungsweise: bei Bedarf.

Das Amtsblatt kann über einen kostenlosen Newsletter auf der Internetseite der Stadt Düren (www.dueren.de/amtsblatt) bezogen werden. Es ist gegen ein Entgelt von 1,50 € pro Ausgabe im Bürgerbüro der Stadt Düren (Markt 2, 52349 Düren) erhältlich. Nachrichtlich erfolgt ein Aushang an der Bekanntmachungstafel neben der Eingangstür des Bürgerbüros am Markt 2 auf der linken Seite an den letzten beiden Glaswänden in Höhe des SB-Centers der Sparkasse (Markt 2, 52349 Düren). Das Amtsblatt kann außerdem in der Stadtbücherei Düren (Stefan-Schwer-Straße 4 - 6, 52349 Düren) eingesehen werden.

Abonnement über das Hauptamt, Sachgebiet Organisation und IT, Am Ellernbusch 18 - 20, 52355 Düren, Telefon: 02421 25-2212. Kosten: 40,00 € jährlich (Einzugsermächtigung). Kündigung spätestens bis zum 30. November für den 1. Januar des folgenden Jahres.